

Sonnabends, den 21. October, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

43.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verpieten, vorkommen, verloren, gefunden, oder geforscht werden: Diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Dienst, oder Arbeit suchen, oder auch jellige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin eingekommenen, wie auch angekommnenen Frachten ic. ic. Zukünftig findet sich die Bier-, Brot- und Weiß-Dre, nebst dem markt-gangigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Parkern, wie auch die Differenzion aller abgezogenen und angestammten Schäffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Veranlassung eines losamer Deutschen Amtes, soll am 26ter Octobr. a.c. per modum Auctionis, vrschiedenes Hausrath, Käfer, Nekling, Zinn, Eisen, Spind, Kästn, neue Güter, bey dem Kunzmann Wallert, in der Gislers Straße, verkaufft werden; Die Herrn Liebhaber werden demnach fernlich erfuert, sich in Termine Morgens um 8 Uhr, und das Nachmittags um 2 Uhr, in Herrn Brucke seiner Wohnung einzufinden, und haben zu gewarthen, d.h. gegen laute Bayaltung den Meistreichenden die erstandenen Sachen verabseligt werden sollen.

Bug

Bei der bewohnten Frau Pipern althier, auf der Laskow, sind eine Quantität kerz und vierjährige Maulbeeräume vorhanden, welche von diesen Herbst vor einem billigen Preis verkauft werden sollen.

Denen Herren Liebhabern guter Bücher, biehet für ererbten Nachridkt, das nunmehr festgesetzet ist, daß des seligen Herrn Jacob Ruth, Petring's nachlassene Bücher, den 22ten Octbr. a. c. als bevorstehenden Montag, in seinem Hause, auf dem Petri-Closter-Hofe, ohnewelt den Frauen Thore, per modum Auctionis an den Meistbietenden sollen dictirirt werden. Es können die Herren Liebhaber an selbigen und folgenden Tagen des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr sich allda beliebig einfinden, da ihnen soll millia geboten werden. Auch sollen zugleich nach geübter Bücherauction allerhand Meubler, als Güter, Tücher, Stoff, Thre-zeug, Gläser, Tische, Stühle, Spinde, und Gewebe, nebst einer Kutschire, in selbigem Hofe verauktionirt werden.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

In denen Abhungen bey diesen Vorwerken Wittstock und Allen, im Amt Colzig, soll eine Quetschstädt Wächen-Holz, so in Fäden geschlagen werden soll, an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem Ende Termius auf den abten huius anderthalbzen worden; Daferner nun ein oder anderer, besonders Schiffere, dieses Holz zu erhandeln willens seyn sollen; so können selbige in gedachten Termio sicht vor der Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer einfinden, ihren Both thun, und gemärtigen, daß dem Meistbietenden solches zugeschlagen werden soll. Signaturet Stettin den 2ten Octbr. 1752.

Königliche Preußische Pommersche Kreiges- und Domänen-Kammer.

Es soll den 22ten Octbr. a. c. die dem Holsteinischen Schiffe, à 100 Last gross, so hier gestromdet, gehörgene Ladung, mit allem Zubehör, welches der Schiffer Jördend Hansen geschenkt, an den Meistbietenden per modum Auctionis verkaufet werden; Wer nun Lust und Belieben hat, solche zu erhandeln, kan solche auf höchster Münde in Augenschein nehmen, in Termio Nachmittags um 2 Uhr zur Königsmeile-Wünde sich einfinden, und gemärtigen, daß dieselbe dem Meistbietenden saare Bezahlung zugeschlagen werden solle.

Bey dem Uckermärkischen Ober-Gericht zu Prenglow, ist das Euvowische Burg-Lehn zu Neu-Uckermärk, auf den 24ten Octbris a. c. übermahlen ein für allmahl zum sellen Kauf angeöffnet. Es gehört dazu, a.) ein grosses Schaus an der Eich-Straße, b.) zwei Hafsen Landes, c.) ein Camp von Geben Sessel Aufstaat, nördlich Wieswachs, d.) ein Garten nach der Woberau, e.) eine grosse Wiese, und f.) eine Scheune; welches alles toyret ist 3780 Athl. 10 Gr. und darauf 2000 Thlr. bis dicker gebothen worden.

Es seyn in den Gröslichen Gärten zu Domizow, 2 Mellen von Stettin belagert, eine gross Quantität von ganz besondern guten Sorten hochstämmigen Obstbäumen vorräthig, welche vor einen sehr guten Preis sollen verkauft werden; Es können also dijjenigen so Belieben tragen von diesen Bäumen welche zu handeln, sich persönlich oder surtständig bey dem Gärtnere Herrn Grotter das ist melden.

Rathden am 16ten Septemb. c. der Schiffer Johann Friedrich Schäfer, aus Königsberg in Preussen, mit seinem Schiffe, die Frau Charlotte genannt, verunglücket, und durch den dazwischen Bar bestossen, Sturm-Wind, bei dem Cöllnischen West, in dem Strand gezeitet worden; und dann der Accisecurer dieses Schiffs resolut, die adrezzane Schiffs-Schreiblichkeit an Segeln, grossen und kleinen Al. Aths, grossen und kleinen Lauen, und übrige Tackelage, Schiffe Compose, wie auch das Wrack, per modum Auctionis an den Meistbietenden zu verkaufen; So wird solches hieburch zu jedermanus Wohlstand gebracht, und Terminus auf den 2ten Novemb. c. dazu angeleget: und kan derjenige, so von den bescherten Schiffs, Wrackhaft und Wrack etwas zu lassen willens ist, sich gemeldeten Tages Wornmittag um 2 Uhr, auf den Cöllnischen West, und zwar im Kreis, dorfstift einfinden, und erwähnigen, daß ihm durch das mehrere, so both die e standenen Sachen zugeschlagen, und gegen saare Bezahlung abgefertigt werden sollen. So auch jemand vorhero das Inventarium sehn wolle, der kan sich bey dem Herrn Notario Meyer in Cölln bergh melden, und dasselbe bey ihm perlusirren.

Die Witwe Lincken zu Greiffenberg, ist willens, ihr Haus in der Neptu-Straße zu verkaufen; Solche jemand solches zu erhanden in Belieben haben, derselbe kan sich bey der Witwe seßlich, oder auch bey dem Herrn Secretario Laurenz melden, und von denselben wegen des Verkaufes nähere Nachricht empfangen.

Die von des jüngstins verstorbenen Herrn Obristen von Wohlert, Ood-Järfstl. Eugen Dietrichbergischen Regiments Dragoner, hinterlassene Equipage, vier hellebraune Kusfrib und zwei Weit Pferde, auf den Montag, als den zarten huius, gegen saare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden sollen; Als wird solches hieburch belande getraut, damit dijjenigen, so Pferde zu kaufen Lust haben, sich gemeldeten Tages in Greiffenberg einfinden kannen.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Preß verkaufst der Herr Bürgermeister Robaschinen Teich vor dem Wallthore, berebst den beiden gehörigen Häusern und den dazwischen gehörenden Hause, nebst allem Zubehör, an den Herrn Bürgermeister Schmitz. Der Brandtus für Verleihung wiss auf den zogen November. c. angestellt; Wilsches Vererde unterlassen hennit befandt gemacht wird.

Zu Lübeck verkaufst der Stadtpflegermeister Werckel Mann Joachim Schantes, eine im Ochtholz desse geno Huse, und eine halbe Huse am großen Walschenfelde, an den Landsherrn Christian Oesterreich, fidei et Regi. wozu Terminus auf den zogen October gesetzt ist; und dem Publico hennit befandt gesagt wird.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Demnach Seines Künsl. Hohen der Prinz und Marggraf Erol, als zeitiger regierender Herrschaftsmeister des Güterhauses Johannis-Hofes gründlich erledigt haben, das in Pommeren im Preußischen Kreise beide geno Ordens-Amt Collin, mit allen dazu gehörigen Rechten, von terminis 1753 an, an 6 Nächte später folgende Jahre zu verpachten, in dem Ende und bereits Terminis 1. Octobris auf den 18ten October, itea Rokietno, und 15ten Decembris, dieses Jahres abzunehmen werden; So wird jedoch dem Publico darüber schriftlich gemacht, und können die Leutungen, so zu dieser Hauß etwa Lust haben möchten, sich in vordem dientlichen Dienstlinien an der Magdeburgischen Conferenz Tax mit allziger millich, bis Conditioen annehmen, für Geographia protocolium geben, und gewarnt, daß in dem zogenen Termine dem Besitzhabenden, wenn er gleichmäßige Caution bestellt hat, bis auf gäbliche Rundschau eines Künsl. Hohen, die Hauß zu verpachten werden soll, und sind die Leutungen von diesem Ordens-Amt die Rundschau auf der Magdeburgischen Conferenz Sammeln, ad inspicendum zu haben. Sicutum Berlin den 27ten Sept. 1752.

Marggräflich Brandenburgische Conferenz, Examini.

Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß die Hauß-Jahre der Polnisch-Pommerischen Stadt-Woage, auf Muster-Wiehnachten c. abgelaufen, und selbige abweiterzeit verpachtet werden soll, und sind zu solcher Wiehnachten, termini Licitacionis auf den zogen October, 14ten Novemb. und 16ten Decembris, h. a. ausbezahlt; Es können also diejenigen, welche obzuständige Stadts Woage zu pachten willens, sich in oberege zu Lübeck befonnden im leprigen, Wormitale, auf dem Polnisch-Pommerischen Blähthause einzufinden, ihrem Hauß dort zuwohl, besondres im leprigen, Wormitale, auf dem Polnisch-Pommerischen Blähthause einzufinden, ihrem Contract auf drei Jahre eirtheilt werden soll.

5. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Bei Anzükunft einer nach Stettin gehaußen Welle, haben die verwirrte Frey von Rommenhövel, auf Baumgarten, den Blümmer entzogen, und was einen, in demselben liegenden Schrank, folgende Sachen entwendet befinden, als: 1.) Eine goldene sehr sauber gravirte Uhr, in ordnen Saumt gehabt, 2.) Eine silberne Esse, Kanne, höllisch's Große, mit Deckel, drei Gläsern, und Hahn, zwey Quart haltestand, und woran die Frey-Lanx und Hasselkamp Wappen gravirte. 3.) Eine Tabatiere von See-Ruhren, mit silberen Deckel, vergoldet; und 4.) eine drie von Englischen Zinn, mit den Buchstaben v. K. geschiedet; Wer kann von sothonen Diericht und denen Diesen Wohlstandserlangen, oder lehrte sie Gute etwa zum Bettown gebracht werden solten, so wird jedermannliche dieselbe, und Verküfungs einzuhalten gehorzen, auch ersuchen, der Frey Eisentzähmme von Rommenhövel, gehörige von Deck, auf Baumgarten, davon schiemste Nachricht zu erhalten, und sich dahingegen einer rechtlichen Erläuterung verschafft zu halten.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Vor der Königl. Preußischen Pommerischen Regierung, hab alle des versordneten, unter dem Capo reutischen Regiments ebenfalls gefallendene Kaufleute, Jürgen Wagner, Grafen von Stellin, Creditores per Proclamata, so in Stettin, Gatz und Diewolp, in locis publicis emigriat, auf den zogen October, um ihre Forderungen in liquidem und in justitiam, sub pena presulsi ei perpetua senectus citaret. Woerth sich also diesjedem zu richten. Signatum Stettin den 2ten Juli 1752.

Königliche Preußische Pommerische Regierung.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es ist von der Königl. Preuß. Pommersche Regierung, das vor Wollin gelegene Stadt-Guth Hagen, nachdem es ad instantiam Richards und der Masken im Anschlag gebracht, und auf 1249 Röhr. 19 Gr. 10 Pf. per Commissarium gewürdiget worden, subhafiret, und zu jedermann's freien Kauf gestellt, in dem Ende auch Dernitt auf den zoten August zum ersten den zten Octbr. zum andern und den hten Nov. 1. c. zum dritten und leistemal angesezt, wie die zu Stettin, Wollin und Cammin in locis pub. iuris mit der Laxe affigire Proclamata befanden. Es haben also die Käufcr sich sodann zu meiden, und der Meißnitz thende nach Vorpräzir der Ordnung die Abdicacion zu genauen; Auch wenn sich Creditores finden solten, welche daran Ansprache haben, müssen selige ihre Verwaltung der dieser Veräußerung obseruiren. Signatum Stettin den 23mo Junii 1752.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.
Es hat die Königliche Preussische Pommersche Regierung, ad instantiam das Leutnant Frideric Wilhelm von Köthen, wegen des an den Capitain Ernst Frideric von Billerbeck, wiederlaufflich auf 30. Jahr verkaufen haben Dorfes Lubben, im Prignitzischen Kreise belegen, sämtliche Creditores, welche vor sonst Ansprache daran das, per Edicato auf den zten R. V. Min. c. claret, und sind seßige zu Stettin, Pyritz, und Goldbin, in locis publicis affigire, mit der Commision, das die ausbleibenden Creditores von dessen verkaufen Güthe abgewiesen, und in Anschlung derselben mit ewigen Stillschweigen belegen. Die Lhnshfolger aber mit dem Jure prouinciarum præcladit werden sollen. Signatum Stettin den 10en Iunii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.
Es hat Joachim Abraham von Desterling, seine im Prignitzischen Kreise belegene Güthe Grossen Küsten, halb Külow, und zwei Bauer-Höfe in Schellin, an den Oberst-Lieutenant und Commandeur Meyerlinck'schen Regiments, Carl Christoph, Freiherrn von der Goltz, erb- und eigentümlich verkausset, und sind zu Besprengung aller Ansprache sowohl dessen Creditores, als alle, so irgend auf eine andere Art eilige Ansprache daran machen können oder mögen durch gewöhnliche zu Stettin, Stargard und Pyritz affigte Proclamata auf den zoten Octbr. c. claret, mit der Commision an, daß die Ausserbleibenden mit ihrer Ansprache und Bespragnis an diese verkaufte Güthe weiter nicht gehör, sondern in Anschlung derselben præcladit, und mit ewigen Stillschweigen belegen werden sollen. Signatum Stettin den 10en Julii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Herzog in Brandenburg, des Hess. Röm. Reichs Erz-Tämterer und Charfuerst u. c. c. Entbieten allen deuz-nigen Creditorebus, welche 1) an den sogenannten vier inzigblichen Hüszen, in dem Dorfe Barenbusch, cum pertinentiis, 2.) an dem zum Gute Bickendorff gehörigen, und bishero nach Gutsdorf gebrauchten Lande, neulich dem Strumpfels Rampe und fünf Roseln, 3.) an dem Gute Barckenbrügge cum pertinentiis, nebst dem Löffelmann-Lande, 4.) an dem Gute Steinburg cum pertinentiis, und 5.) an dem Dietenbergischen Kreise, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unseren Gruss, und fassen endt hielte zu wi:ren, madmetzen den Major Joachim Wilhelm von Herberg, Fritsch Hesses-Darmstädtischen Regimento, wie auch der Hauptmann Lo:ve Detlass von Herberg, und dessen Sohnu, der Legations-Rath von Herberg, vormitteil beziegender copiulis chen Abschrift, nachdem sie besesse Acorum sub Rub: Hauptmann Escher Detlass von Herberg, contra Georgium Wilhelm von Geigers Erden Normündner et Consores, ihre obnenente Dörpbergische Güthe Städte von den Geigerschen Erben relativt haben, und ihnen durch den Bischof G. Schöni vom 25en Junii 2. c. auch nachgegeben worden das sie, um wider die etwanigen Creditores gefürchtet zu seyn, Citationem edicalem, auf der Geigerschen Kosten suchen könnten, überzeugterhängst gehelten, das Wir nun mehrho genöthliche Edicatos an euch zu ertheilen allernächstest gesetzten wachten. Wenn Wir nun derselbe Supplicatio in Geschafft allernächstest desercket haben; So citieren und laden Wir euch samt und sonderlich mit einemlich, das Ihr a dato in mehralb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin parentiose zu redacten, eure Jura und Forderungen, so wie Ihr bie derselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtfliche Art justificiren zu können vermeint, ad Acta ansetzt; auch den zoten Octbr. vor Unserm Hofgericht hieselbst, auch zum Berber unangiebllich gest. Uef, temporari einer Advocate annehmen, und desselben mit genugsame Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzen, in Termino die Documenta in originali produciret, dorüber mit denen Supplicacionen ad Protocollo verschaffet, gantz Handlung affiget, und in Enschlung der Güte rechtliche Erforderniss erwartet. Mit Ablauf des Termino aber sollen Acta für beschlossen angenommen, und Disponen zu sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannte Tage nicht erschienen, mit ihren Prezessibus præcladit, und in Anschlung der vorher benannten Städte und Anttheile Güthe, mit ihren Forderungen nicht weiter gehör, sondern Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedermann Wissenschaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hierauf hieselbst in Edi:lio, das andere in Colberg, und das dritte in Neu-Stettin affigirt, und deren wochentliches Tit. III. enß Wogen laufet werden. Signatum Edi:lio den 25mo Julii 1752.

(L.S.) B. O. v. Elchmann, Vice-Präsident. Von

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Erbfürst ic. c. Entbischen dem Geschlechte derer von Bonin, wie auch aller und jenen Creditoribus, und welche festen ex quoconque alio capite Aufbrade an dem Gute Tschirn ja haben vermeinen, Unseren Gruss und fügen euch hemist zu wissen, wie daß der General-Lieutenant Albrecht Christoph von Bonin, vermitteßt auflegenden copylexen Supplici allhier angezeigt, wasmassen er von dem Hauptmann Christoph Wedel von Bonin, Alts-Preußischen Regiments, dessen Legation in Carea gis, wie der deshalb den 12ten Juli a. errichtete, und gleichfalls copylexen hiebet komende Kauf-Contract mit mehrern besaget, um und für 17000 Rthlr. erhandete habe, und nach dem §. 1. ihm das Lehn Jure dominii in perpetuum transferret ist, so daß er es als ein Erbgut besitzen solte, und welche, Seine Königliche Majestät auch untermi iten Jahr a. nach der copylexen Anlage sub B. in den Verkauf bereits consentiret hätten, mit allerunterthändigster Bitte, daß wir zu seiner deßo mehreren Sicherheit Edicale zu ertheilen, allergräßlich gerufen möchten. Wann Wir uns folenden Sachen statt gegeben; So citieren und laden Wir euch hemist, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Ehrlin offiziell werden soll, ernstlich, daß ihr a. dato innerhalb zwölf Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Agnaten, um euch zu erklären, ob ihr wider den Verkauf etwas einzubringen, und retrahiri exercitii wollset, auch die etwaigen Creditores aber, um eure Forderungen, wobei ihr dieselben mit untabeglichen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertifizieren vermöget, ad Acta anzigezt, auch den 27ten Novembr. vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena praeculii personis et unausbleiblich, oder per mandatarios, welche ihre bezeitigen angenommen, und diefselfer mit zusätzlicher Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschaffen habet, zum Verhöre gestellet, die Documenta zu Justification einer Forderungen sодann in Originali productis, gütliche Handlung pfesest, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärtñß gewartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erstweitung-Fall, die Agnaten mit dem Jure recessus præcludit, und Creditores mit euren Forderungen abgestellt, und nadmais nicht weiter gehörte werden sollet. Worauf
Ihr euch zu achten. Signatum Eöslin den 2ten Augusti 1752.

(L.S.) B. O. von Eichmann, Vice-Präsident.

Es sind ad instantiam des Hauptmann von Schulz, alle diesjetigen, welche ex jure Crediti, oder sonst Aufbrache an dem Gute Parlin haben, welches gebroder Hauptmann von Schulz, und dessen Erz. genossen, gehoben von Hagen, an den Hauptmann von Wedel, für 14213 Rthlr. erblich verkaufet, obles reits vo. ihm citirt, weil aber das zu Stargard offiziell gewesene Proclamat vor der Zeit durch böse Hand r. signirte; So hat die Königl. Regierung nochmehlen dergleichen Patent alles offiziell, und darin Terminum ad liquidandum auf den 2ten Januarii a. f. sub pena praeculii ansehen lassen. Signatum Stettin den 27ten Septembr. 1752.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Erbfürst ic. c. Entbischen allen und jenen Creditoribus, welche an Georg Friederich von Mündow à Seeger, und dessen Güter, einige An- und Zuiprade, oder sonst im Jure crediti zu haben vermeinen, Unseren Gruss und fügen euch auch denen, in copylexen hiebet gesagten Exhibitum, vom 4ten und 5ten Iunius, und deren Beylegaten, des meistern zu versetzen, wasmassen gebroder Georg Friederich von Mündow angezeigt, wie daß er, da er auch durch den zugleich begehrachten Statut bonorum in doctoris vermeint, daß er mehrere Güter als Schulden hätte, nach dem Cod. §. 173. p. 313. in einem Indicto sich zu qualificieren, und deshalb Edicale ad respective declarandum et liquidandum an euch zu extrahiri, gehördijt würde, mit allerunterthändiger Bitte, daß wir welche zu ertheilen, allergräßlich geruhem. Wann Wir uns die Supplicantia E. auch statt gegeben; So citieren und laden Wir euch und Kraft dieser Proclamatis, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Vollgard offiziell werden soll, hemist ernstlich, in einem termino von zwig Monathen, auch wegen des geforderten Indicto zu declariren, eventualiter aber den 2ten Januarii a. f. scherstommend vor Unserm Hofgericht hießelt unausbleiblich zu erscheinen, eure Forderungen zu liquidare, und gütliche Handlung zu pflegen, wodrey auch jedoch in jüngste wird, euren Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsame Instruktion und geheimer Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versetzen, damit in Entstehung der Güte sofort finale Erklärtñß erfolgen könne, sub comminatione, daß auf beobachtetes Auffindenbleiben mit den erfundnen Creditoren, allein wegen des gefundnen Moratoriums gehandelt, und ohne auf die Abwesenheit zu rechtfertigen, der Deutung gemäß, Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werde. Im ürigen aber auch dieser terminus durch die Intelligenz-Bogen bekannt gemahlt werden soll. Worauf Ihr euch zu achten. Signatum Eöslin den 2ten Octbr. 1752.

(L.S.) G. B. v. Bonis, Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Erbfürst ic. c. Entbischen also denjenigen Creditoribus, welche an den Domänen-Rath Holnsteig, und dessen hiebet im Besitz gehabten Güte, Leutissen, Plaßow, ein Jure Crediti, oder sonst einige J. sprache zu haben vermeinen, Unseren Gruss, und fügen denentselben hemist zu wissen, wasmassen in Sachen die Advocati Eki: Schwedt, nomine der Krieges- und Domänen-Cammer,

contra den Domdekanen Math. Hainbly, um die sich etwa zu solchem Grade meldende Lictnare, in dem aber das unten ziteten Galli a. c. gehaltene Procolium Schallacionis publicitatem deutigen, und in Abschrift hierbei liegenden Beschreibs, da mehrere Creditores unter den Domänenkoch Heinrich sich bereits gemelbet, und nach Abzug der denen von S. Lorenzen Leben gehörenden Forderung, das Preuum zu Bezahlung derselben vom Launier, dem Domänenkoch Hainbly gesetztes Deficit schon nicht hinzurechnen, Concursum erhöht, und gegenwärtig Ediculares behöre an sich zu expedieren verordnet worden. Wie derselben und laden auch demnächst hennic, und in Kraft dieses Proclamat, wosum eines alhier zu Görlitz, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlaue off givet werden sol, hennic-zusätzlich, das für 2 dato junctuab 9 Wochen, wosum drey für den ersten, reeg für den andern, und dray für den dritten Termine peremtorio zu rechnen, erste Berichtigungen, so wie die derselben mit unzuschafften Documentis, oder auf andres rechts lieg. Art zu füll führen zu können vorgesehen, ad A. A. angezeigt, auch des eben Decemb. a. c. vor Unserm Hofgerichte bischloß, und eins. W. 1752 ausschließlich aufgerufen, besagten einen Aburteiln untersucht, und demselben seit gelegelter Instruktion und gehöriger Vollmecht, angleich auch zur Güte verschafft, in Termino die Documente in original producire, darüber an Concessione ad Procolium verordnet, öffentliche Haublung pflegen, und in Entschließung die Güte rechtliche Schallatione paratet. Wie Ablauf des Termino soll den A. A. die beschlossne ergebnommen, und biszogen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch dennoch Taget nicht erschienen, præcludetur, und mit einer Verordnung nicht weiter abgesetzt, sondern ihnen ein ewiges Stillstanden aufzuerlegen. Im übrigen aber auch diese Ediculares denen gründliche den Inst. Regest. Dogen lajoret werden. Woraus ist eins zu schließen. Signatum Görlitz am 27 den Septembre. 1752.

(L.S.) O. D. v. Bernu, Präsident.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Da bey der Kirche zu Boek, im Pasewalkischen Synode, ein Capitel von 256 Mthlr. vordräthig, so zinsbar auszahlt werden soll; Als wirs hierüber erzäyligt, daß man jenseit solches gegen St. Lambros gehöriger Sicherheit, nach Verleistung des Confessus eiusdem hochwürdigen Confessorii anzuschauen habe, solles, derselb. sich entweder unmittelbar von dem Drift-Pfarrer, Pfarrer von Elstorf, eur Roon-Lampenow, &c. Patrono melben, oder vorläuffig bey dem Pfarrer des Dres. Joh. Christian Dreptz, nachzufragen kann, da demn. gemeldetes Capitel præcisus prædicti sogleich in Empfang genommen werden kan.

Wiederholt acht und neunzig Reichsthaler liegen zum Ausleihen bei der Sommersdorff und Grünzinschen Kirche, im Pasewalkischen Synode, parat; Wer solle bezahligen, und Præstanta præcibus festhielte sic by dem Prediger in Sommersdorf fordernamt zu melden.

Bey dem Aum. n. Hause zum heiligen Leidnam in Anklam, stehen 100 Mthlr. vordräthig, so daß sie ausgethan werden sollen; Welches man bei Paul co ahermalen hien ist zu wissen wadet, han ist diejenige, so sich die benötiget, sic hos den dirigirten Konsistori dieses Stifts, den Stifter Altermann, gehörig Præstanta præcibus können.

Es liegen 200 Mthlr. Kinder-Gelder vorst, so gegen sicher Hypothek zinsbar auszellehen werden sollen; Wenn uns jemand füchanden, die derselben zebrachten, und Sicherheit geben kan, so kan derselbe sic beliehen in Stargard bey den Wormskindern, die Brautigne, Herrn Christian Bieden, und Herrn A. C. aus Elchardt melben, und von demselben weiter Nachricht bekommen.

9. Avertissements.

Die Königl. Regierung hat in Sachen der verwüsteten Dorfplatzmann von Hinsbeck, modo vero chelchiten Riesenkasten von Thillisch, contra die Schädler von Blankensee, das Geflechte derer von Menkenfels, welche an dem in Grafschaftbergischen Kreys belegenen Einthe Parochie berüdtigt sind, zur Resolution zu geben per Ediculus, welche alhier sowohl, als zu Stargard, und Görlitz, in locis publicis affixet werden, gegen einen Termimum von 12 Wochen, wosum 4 für den ersten, 4 für den zwey, und 4 für den dritten und letzten Termine peremtorio zu rechnen, und ohne auf den 1. Januari Decemb. a. c. eines, wie der Communion, daß die Auszehlenden von dem Guthe Parochie gänzlich abgewiesen, und mit ihrem Recht, Relicuere præcludet werden soller. Signatum Elster am 22ten Augusti 1752.

Königl. Preuß. Pomerische Regierung.

Gis bey Dir. Obermeister in Gang Herr Greber, vor einem Wodden bey seinem Bruder, dem Publizistern G. Chari in Preuss mit Bekanntmachung eines gerüdtigen Geisteswurms verstockt, und zur durch betroffne Gemahlt, damit diejenigen quorum interist sit in Person zu Anhörung der Publication, Morgens um 9 Uhr zu Gang rohthäufig einzuladen können.

Zehende neue extraordinair-favorable Lotterie der Stadt Cranenburg, im Herzogthum Cleve, zum Faveur des Schmelzer Gesund-Brunnen, von Sr. Adnigl. Majestät in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg-Cammerer und Churfürst ic. ic. ic. allergrädigst privilegiert, und authorisirt, um in allen Königlichen Ländern frey zu collectiren. Von einmahl hundert zwey und dreyzig tausend Gulden holländisch Courant. Abgeschlossen den 6ten Septembr. 1752. Bestehend aus 15000 loosen und 7018 Preisen und Prämien. Vertheilt in zwey Classen, als:

| Erste Classe à 4 Gulden. | | | | Zweyte und letzte Classe à 6 Gulden. | | | |
|--------------------------|-------|-------|--|--------------------------------------|-------|-------|--|
| 1 Preis à 4000 | Guld. | 4000 | | 1 Preis à 8000 | Guld. | 8000 | |
| 1 " à 2000 | " | 2000 | | 1 " à 4500 | " | 4500 | |
| 2 " à 1000 | " | 2000 | | 1 " à 3000 | " | 3000 | |
| 4 " à 500 | " | 2000 | | 2 " à 2000 | " | 4000 | |
| 6 " à 200 | " | 1200 | | 6 " à 1000 | " | 6000 | |
| 8 " à 100 | " | 800 | | 9 " à 500 | " | 4500 | |
| 18 " à 50 | " | 900 | | 12 " à 200 | " | 2400 | |
| 40 " à 25 | " | 1000 | | 28 " à 100 | " | 2800 | |
| 70 " à 20 | " | 1400 | | 40 " à 75 | " | 3000 | |
| 150 " à 15 | " | 2250 | | 50 " à 40 | " | 2000 | |
| 300 " à 12 | " | 3600 | | 90 " à 25 | " | 2250 | |
| 600 " à 10 | " | 6000 | | 200 " à 18 | " | 3600 | |
| 1800 " à 7 | " | 12600 | | 1000 " à 14 | " | 14000 | |
| | | | | 2560 " à 12 | " | 30720 | |

| | | | |
|--|-------------|--|-------------|
| 3000 Preise betragen | Guld. 39750 | 4000 Preise betragen | Guld. 90770 |
| 2 Pr. vors erste u. letzte los à 100,200 | | 2 Pr. vors erste u. letzte los à 115,230 | |
| 2 Pr. vor u. nach die 4000 à 100,200 | | 2 Pr. vor u. nach die 8000 à 115,230 | |
| 2 Pr. " " " 2000 à 75,150 | | 2 Pr. " " " 4500 à 75,150 | |
| | | 2 Pr. " " " 3000 à 60,120 | |
| | | 4 Pr. " " " 2000 à 50,200 | |
| 3006 Preise u. Präm. betragen Gl. 40300 | | 4012 Preise u. Präm. betragen Gl. 91700 | |

| Tafel dieser Lotterie. | | | | | | |
|------------------------|--------|----------------|------------|------------|------------------|-----|
| Classe. | Loose. | Fournissement. | Empfang. | Ausgabe. | Preise und Präm. | |
| 1 " | 15000 | Gl. 4 | Gl. 60000 | Gl. 40300 | 3006 | |
| 2 " | 12000 | 6 | 72000 | 91700 | 4012 | |
| Der ganze Einstieg ist | Gl. 10 | | Gl. 132000 | Gl. 132000 | 7018 | Die |

Die Einlage ist in der ersten Classe dieser favorablen Lotterie 4 Gulden, in der zweyten und letzten Classe aber 6 Gulden, ist zusammen 10 Gulden holländisch Courant für jedes Loos. Alle Losse sollen unterschrieben seyn durch Abraham Edler, als Directeur dieser Lotterie darzu authorisirt. Und sollen diese Losse in Cranenburg am Comptoir bey vorgemelbten Directeur Edler, so wohl als überall im ganzen Königlichen Provinzen, auch überhaupt in allen renomirten Städten, bey denen angeordneten Collecteurs, gegen baare Bezahlung zu bekommen seyn. Die Collecte nimmt ihren Anfang von nun an mit Namen, Buchstaben und Devisen, und wird geschlossen auf den zween Januar 1753. Die Ziehung dieser Lotterie soll geschehen auf dem Rathause zu Cranenburg, durch zwei Waisen Kinder, in Gegenwart und Beyzeug eines Hoch- und Wohlgedachten achtjährigen Magistrats der Stadt Cranenburg, und sämtlicher Interessenten, so dabei zu erscheinen Lust haben. Die erste Classe wird gezogen Montags den 15ten Februar 1753, die zweyte und letzte Classe aber auf dem Montag den zoten Marz 1753, also verfolglich fünf Wochen nach dem ersten Ziehungstag der ersten Classe. Die Verwechslung oder Remodierung der nicht in der ersten Classe herausgekommenen Losse, muß zum alleräußersten des zweyten vor Ziehung der zweyten Classe, bey Verlust des Loses geschehen. Auf den ersten Ziehungstag sollen die 1500 Losse zugleich, wie gebräuchlich, in die Börse gehan, und dargegen aus der andern Börse die 2000 Preisen und Prämien der ersten Classe getreulich und mit Vorsichtigkeit gezogen werden, und eben auf diese Art soll mit den zweyten und letzten Classe versfahren werden. So daß ein jeder seine Nummern in dinem gebrüchen Ziehungsbüchlein, es sei früh und spät, mit Gewinn, Prämie oder Null stunden kan. Alle Gewinne sollen richtig bezahlt werden drei Wochen nach Endigung einer jeden Classe, an den Ort das Los ist eingelegt, nach vorheriger Occourritung 10 pro Cent. Die respektiven Herren Comissionarien und Collecteurs werden ersuchen, ihre Copie der Nummer 14 dazuge vor Ziehung der ersten Classe zu überinden, oder aber es werden sonst die von ihnen committirte Losse für ihre Rechnung, in blanco gezogen. Schließlich kan man auf eine mahl den ganzen Einsatz betragende 10 Gulden bezahlen, wosurch solches Los nie mahl zur Remodierung kan veräumt werden, und soll, was auf solche Losse in der ersten Classe möchte gezogen seyn, wieder zurück gegeben werden, dasjenige welches zu viel sourniert ist. NB. Losse von dieser sehr extrafavorablen Lotterie, sind bey dem Post-Schreiber Sachse zu Anclam, zu erhalten. Die Plans werden gratis ausgegeben, und belieben die respective Liebhabeere den Einsatz zu beschleunigen.

Von Gottes Gnaden, Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Ämänner und Thürfürst &c. c. Gottheiten felißen Hans Heinrichs von Herzbergs zu Barlachbrügge sämtlichen Erben, Unsern Frey, und sagen euch hiermit zu wissen, was massn Daniel Heinrich von Münchow, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hieszen liegenden Supplicati angezeigt, wie daß sein Vater Drüber, der Rittmeister S. M. von Münchow, nach dem Testamente: nro. A. ihm zum Leumusculo Erben seiner Verlaffenheit war eingezetzt, solches aber mit unterschiedlichen Legatis, und unter andern auch nach dem § 4. mit einem von 100 Thlr. an euch graviret wäre, mit außerunterdrückiger Bitte, daß weil er euch nicht auszuermitteln vermöge, Wie an euch gewöhnliche Edicatus zu ertheilen gelüben mögten. Wenn wir nun diesen Sachen kan geben; So eitzen und laden wir euch samt und sondes dieses mit ernstlich, das ist a dero Janehalf 12 Wochen, wovon der erste Termint auf den 1ten September, der andree auf den 1ten Octobr. und der dritte auf den 1ten November, präfigirt wird, vor Unsern Heiligen Richter hieselbst person und unanfechtbar erlediget, und auch als felißen H. H. v. Herzberg's Erben legitimirt, zu communicare, daß wenn ihr auch in dem letzten Termint euch nicht gehollen möchtet, das Legatut pro extinto gehalten, und auch ein ewiges Stillstreichen auferlegt werden sol. Und damit diese Praxis clama in eurer Weisestadt deko desser gereichen möge, so soll siches nicht allein alther zu Görlin, sondern zu Neustettin und Demmelsburg affigirt, sondern auch denen Intelligenz Blättern inserirt werden. Wismach re. Signatur exiit den 1ten August 1752.

(L. S.)

S. H. von Eichmann, Dicr. Präsident.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXXXIII. Sonnabends den 21. October 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Von des Kaufmann Herrn Meybauers Hause, welches in der kleinen Dohm-Straße, zwischen dem Böselinschen, und Feilgenbauerschen Hause inne belegen, ist der zweyte Verkaufs-Termin auf den 2ten November. Nachmittags um 2 Uhr angestellt. Besitzer so Lust haben dieses Hause zu kaufen, können sich zu der bestimmten Zeit bey dem losbaren Stadt-Gericht melden, und ihrem Voth ab Protocollum geben.

Es ist der dritte und letzte V. lauf-Termin, von des Schiffs-Zimmer-Gesellen Verkaufes Hause, welches in der Baum-Straße, zwischen dem Läbischen und Böldinen Hause inne belegen, auf den 3ten November. Nachmittags um 2 Uhr angestellt; Die Kaufleute können sich zu der bestimmten Zeit in des Rathhs-Anwaltes Herrn R. h. s. Haus melden, und verflucht seyn, das dem Höchstbietenden gegen einen unnehmlichen Voth, bis auf Approbation eines losbaren Waysen-Amts, das Hause sofort werde zugeschlagen werden.

Es sollen nächst kommenden Donnerstag, als am 26ten dieses, in des Vohren-Schmidts, Meister Patens, ehemaligen Hause, welches in der grossen Böllweber-Straße, nahe am weissen Schwan, und zwischen den Großschultheißen Häcken belegen, das gat he Merckzeug, wie auch die vorrathigen Hause, Möbelien an Kupfer, Bettern, Bettstellen, Höhern, Tisag ic. item alterhand Sorten neu gearbeitete Effen-Warenn, per modum Auctionis an den Maßgebenden verkauft werden; Und können sich die Liebhaber dazu des Morgens um 8 Uhr im benannten Hause ein stanen, und dares Geld mitbringen.

11. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Magistratus der Stadt Pyritz, macht dem Publico hiesmit bekannt, daß ad instantiam der Frau Diaconi Bielski, mittelst extraoriarie Röiglicher Regierung Beroeung vom 22ten Juliij a. c. desgeldten auf Ansuchen des Herrn Bürgermeisters Schmidt, des Herrn Doctoris und Stadt-Physici Köhle zu Griesederg, auf dem Spritzen-Hofe Belde habeende, und in nachstehenden Stückien befehlschte Landung, als: Im Felde nach Regenow: 1 Morgen breite Bier-Mühle, zwischen dem Herrn Senator Wildenow, und des Herrn Ober-Pfarr Weizmanns Acker belegen, so kostet 40 Rthlr. 1 Morgen dito, zwischen dem Herrn Ober-Pfarr Weizmanns, und Rev. S. W. tivom, so ret. 40 Rthlr. 1 Morgen somale Bier-Mühle, zwischen Herrn Otto, und Frau Elias Klemmerow, kostet 22 Rthlr. Summa 102 Rthlr. subhalbt, und bezage des dafelbst offiziell Proclamacionis in Termino anno ex ultimo den 2ten November a. c. plus licet tantibus gegen baare Bezahlung gerügtlich adjudicetur und zugeschlagen werden solle.

Zu Grifflenhagen sind begin Rüdtmarck des Allemanschen Dragoner Regiments, von Stettin in die Stand-Durciere, 2 Wimpel, 8 Schieffel, 9 Weine Hader über dörig gesließend, welche auf Königl. allergräßtige Orte verkauft werden sollen; welches jehrmänniglich hierdurch bestand gemacht wird. Wer nun dieben Hader zu kaufen willens ist, kan sich in denen hierzu präfigirten Terminis, als den 23ten, und 31ten Octbr., wie auch roten Novemb. bey dem Bürgermeister Jahn in Grifflenhagen melden; und mit denselben sich wegen des Preises vereindern, auch gewärtigen, daß ihm derselbe gegen baare Bezahlung vorausgezollt werden solle.

12. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem per Edikales die Creditore des Ober-Amtmann Schmidt, welche an dessen Mitter-Gut Churbors, im Goldinschen Ereye, gegen drey Termine, als den 27ten September, 20ten Octbr. und 2ten Decembr. a. c. ad liquidandum certificirt worden, daß sie sich sub pena præcūtiū in diesen, sonderlich im letzten Termine peremoto, mit ihren Forderungen vor die Neumärkische Regierung gehörig, und nach Vorrichtis des Codicis Fridericiani, und partim in Citations geschehenen Aussage gehöhend, wieden sollen; Als wird solches gleichfalls hierdurch jehrmänniglich bekannt gemacht.

Bey den Königlichen Hof und Stadt-Gerichten der Stadt und Provinz Cöslitz, werden alle und jede Creditores, so an des von hier Schulden halber entwickele Kauf- und Handelsmannes Joseph Antoni Conti hieselbst zurückstehenden im- er Möbeln, einen An- und Zuspruch, ex quo conque capite solidae hies rühen möge, zu haben vermachten, auf den 15ten October, 15ten Novembris, und 15ten Decembri, a. c. ad liquidandum eis veritis, andam, sub pena præclusi ei perpetui silentii citiat.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Preußischen Hinter-Bommerischen immediata-Stadt Cöslitz, sagen allen und jenen Creditoribus, welche an des seligen Eben-Extravers Johanna Jacob Tischlers, und dessen hinterlassenen Witwe Vermögen einigte Ans- und Zusprache zu haben vermachten, hierzu zu wissen, dass letztere den uns vorgelegt hat, dass sie wegen Bedräzungis ihrer Creditorum sich nicht anders, als lediglich durch Cession ihrer Güter helfen könne, und wir darauf unterum zyten hujus Concilium eröffnet, und gewöhnliche Edicta, und das selbe alhier zu Cöslitz, und demn zu Colberg, und zu Döllgärd zu affixirat veralost haben. Wie citizen und labet demnach dieselben hiemit ernstlich, dass ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, Ihre Forderung und Ansprüche, so wie sie dieselbe mit untabdachten Documentis, oder auf andere rechtliche Art verificata zu können vermachten, ad Acta anzutreiben, auf den 10ten Januarii a. s. abhierzu Rathaus entweder in Cöslitz, oder dazt genugmäss instruite Consulmächtate, welche zugleich eventuarice mit einem Mandato speciali ad tractandum verbeten, zu erscheinen, in Termino die Documenta in originali zu producire, darüber mit der Witwe Tischlers und Neben-Creditoribus ad Protocollo zu verfahren, mit letzteren gleichz. prioritatem abhängen, gäliche Handlung zu pflegen, in Entstehung der Güte oder rechtliche Erklärung zu erwarten. Mit Ablauf des Termino aber sollen Acta für beschlossen angenommen, und diejenigen, so sich nicht geweiht, oder wenn gleich solches auffsehen, und doch benanntes Tages nicht erschienen, præclausi, von dem Tischlerschen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden.

Zu Colberg sollen 8 und ein halber Morgen im dortigen Wald-Felde belegen, denen Häuschen und Döbbertischen Erben zugeschriebener Acker, wovon 5 und ein halber Morgen auf 50 Rthlr. 2 Morgen aber auf 45 Rthlr. 1 Morgen, gleichlich bestückt werden, nebst ein Jura in der S. Marien-Kirche; in der Banc No. 34, belegene Frauens-Stand, so auf 20 Rthlr. abstimmt, in Termino den 25ten Novembris, c. 2. an dem Tag des Morgens um 9 Uhr, auf dortigem Rathaus einfinden, und darauf biehen können. Sollte auch jemand daran etwas zu fordern berechtigt seyn, so hat derzeitliche in gedachten Termino seine Jura sub pena perpetui silentii gleichfalls vorzurücken.

Die Tuchmacher Jacob Kosse zu Lübes, verkaufet an den Tuchmacher Dellerischen, ein Ende Pant des, zwischen Herrn Diacono, und Job. Jacob Winklesken, auf dem Langstädtischen Felde inne belegen, um und für 16 Rthlr. Der Zahlungs-Termin ist auf den zogen October, a. c. angesetzt, an welchem ein jeder, so daran eine Præterition zu haben vermachtet, sich zu Rathaus melden kon.

Zu Tiddiboden hat der Bürger und Brauer Marcus Friedrich Mahns, sein alhier habende, und dichte weder Meister Matthäus Meschke, für 160 Rthlr. verkauft; Der Terminus zur Abstellung ist auf den 2ten Novembris, überabrahme worden; Wir hierüber etwas einzuhwerden, oder an diesen verkauften Hauses etwas zu fordern, hat sich in obgedachten Termino, den 6ten Novembris, c. Morgens um 9 Uhr, bey hiesiger Stadt-Gericht zu melden, valedictarienfalls der Præclusion zu gewähren.

Es soll in Greiffenberg des Abelitischen Hauses, am Markt belegen, ad instantiam der Creditorum, öffentlich an den Meßstethenden veräußert werden, und sind Germani dazu auf den zogen October, und 22ten und 27ten Novembris a. c. angesetzt; Wer nun Lust hat auf solches Haus zu biehen, kan sofern zu Rathaus erschein, und sein Gebot ad Protocollo geben, und gewährten, dass dieses Haus dem Meßstethenden zugeschlagen werden soll. Die abstimte Taxa von dem Hause ist 473 Rthlr. So oft auch elstirkt werden.

Nachdem des zu Massow u. verstorbenen Bürgers und Miet-Linmanns, Johann Peter Wulff, in der Herr. S. daselbst, an die Weißd. der Mieters-Haus, belegene Wohnhaus, an den Bürger und Schuhmeister Da. sel. Hartwig, um und für 82 Rthlr. verkaufet worden; So wird dieses hiedurch befant gemacht; und können diejenigen, welche hierüber ein Jus contradicendi, oder sonst einige Urtüpfel zu ex-jure crediti, vel ex alio capite daran haben, sich in Termino den 14ten Novembris, c. vor dem Meßstethen-Stadt-Gericht melden, und seine Jura wahrnehmen müssen, als wou dieselben auch hiermit elstirkt werden.

13. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Im Stargardischen Synodo sind 150 Rthlr. Prediger-Witwen-Gelder aufzutheuen; Wer also die erste Hypothek auf Leitung stellen, und Edictal. Consistorial-Concess darum hinschaffen kan und will, darf sich in Stargard bey dem Herrn Notarzio Krüger franco zu melden, welcher von allem weiter Nachricht geben kan.

14. Avertissements.

Dennach der Bürger Störck zu Gars, wider seine vor vier Jahren von ihm entwöhnte Ehefrau, Maria Magdalena Neubauer, vor der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung & später eine Defension-Klage erhoben, und derjelben gewöhnliche Editailes, welche zu Stettin, Stargard und Gars, in locis publicis aufzigt werden, ergehen, und terminum peremtorium auf den 6ten Januarii a. f. prästet/ten lassen; So wird solches gedauert Marii Magdalena Neubauer auch hierdurch bekannt gemacht, damit sie in Termino proximo ihre Iura wahrnehmen könne, oder geworthen müsse, daß wider ihr mit Publication einer richtmäßigen Urteil verfahren, und das Ehe-Verhältniß dissolviret werden wird. Signaturum
Stettin den 17ten Septembris. 1752.

Königliche Preussische und Pommersche Regierung.

Es ist den 22ten Augusti eine Söhlin, im Hospital S. Jakoben vor Stargard, Nähmens N. M. Schröderin, seligen Gottfried Freybrandts nachgelassene Witwe, verstorben, deren Verlossenheit, so sich propter Propter zu 250 Thlr. beläuft, denen sie zugleich angehörige Erben, als 1.) ihrem Brüher, dem Burem Schröder zu Gabes, 2.) ihrer Schwester, der Witwe Schulz, n. gehohne Schröder zu Ries, derjenigen der Stettin, und 3.) ihrer Schwester-Dochter, der Proprietaryn Thieden zu Kosin, Teimino derjenigen ihres Brüders, e. eingetragen und verabschiedet worden soll; Welches Königl. Verordnung, infolge nicht ihres beständigen, sondern ausgleichsbleibenden, so es der verstorbene Eigentümenden Besitzenschaft ein Recht zu haben vermeint, hierdurch erfüllt werden, sich den oben Nothaben zu Stargard, im Hospital S. Jakoben, entweder in Person, oder durch genannte Bevollmächtigte zu stellen, und ihre Iura wahrzunehmen, sub comminatione, das wenn sie sich nicht in dem angegebenen Termine melden, sie excommuniceret, und mit ihnen etwanigen Forbrennen seculig abstweisen werden sollen.

Es ist den 2ten Iunius, der Statthalter Edou von Duderow, Vormittags, in seiner offiziellen Kleidung ausgewichen, und nicht wieder zurückgekommen, um hat auch aller angewandten Mühe unbedacht nicht weiter von ihm in Erfahrung bringen können, als daß er seinen Weg in das Dorf genommen. Man beforscht deshalb, daß er ein Bußfahrt schreift, und er zu Schaden gekommen sei, weil er alle diese Efecten hinterlassen, und behro nicht leicht zu vermuten ist, daß er zu entwischen zu Lens gewesen sei, soweit. Gießt er aber auch etwas aus einer unangründeten Furtde, wegen einiger ihm in der Korn-Acknung begegneter Unrichtigkeiten, oder anderer Ursachen, habe er zur Defension verleitet werden können, so wird ihm hierdurch, wenn er sich von selbst wieder einführet, ein völliges Pardon verschert. Falls indessen jemand von seinem Aufenthalte Nachricht hat, oder noch etwas erfahren möchte, so wird deshalb erlaucht, davon der hiesigen Herrschaft Anzeige zu thun. Dijungen aber, welche an des gebackten Staats-Gulden Colonos Interessanten Efecten ex quoque capite einige Ansprache zu machen vermöhlen, wenn sie hierdurch entzweit, und a dico binnum 6 Wochen den hiesigen Gerichte zu melden, und rechtlicher Verfolgung zu gewährten. Schwerinsburg den 8ten Octo. 1752.

Gedächtnis Gericht hieselbst.

Vor dem Königl. Hof- und Stadt-Gericht der Stadt und B. stadt Lübeck, wirdet ihr Joseph Anton Conti, geborener Kauf- und Handelsmann alldis, wegen einer contrahirten Säulen-, und Ausstreitung, ein für allemal, und alle peremtorie auf den 17ten Decembrii a. c. hierdurch ediculatus curat, dergestellt, daß ihr wegen eurer Entwidlung und gemachten Schänden Niede und Antwort gelst. In Entschuldung dessen aber zu getrostigen habet, daß in consummacione wider euch verfahren, und was Rechens ist, erkannt werden soll.

Es sind in Colberg annoch einige wäste Hantstellen vorhanden, welche hierdurch öffentlich ausgebothen werden versetzet, daß solche nicht allein denenigen, so solche zu bebauen respalten möchten, frey übergeben werden sollen, sondern auch nach Königl. Verordnung gewisse Frey-Leute von allen bürgerlichen Städt, so Königl. E. sein nicht officieren, niemtie vorverordnet werden. Dennach alle, so dergleichen wäste Stellen zu bebauen beilieben tragen, sich bey dem Magistrat daraufß melden, und aller Anfistence gänzlich lösen können.

Es hat weyland der Herr Pastor Spiegelärke zu Buddendorf, an einem gewissen Ort zu Gollnow zo Ztr. bevoerungen gehabt, und in Erwangen dessen zum Stande zwey Gold-Schüle geschafft. Dinen Enden und Beilehneuren an desselben Verlass, ist auch solches hierdurch geweldet: daß wann sie nicht binnen 4 Wochen, gegen Erlegung des Capitols, und einschlägen Interfissen, angereckte Pfand einzahlen, und deshalb in der Vicarostur Wohnung in Gollnow sic nicht einfinden, man die Gold-Schüle verauflust, und wegen Capitols und Interfissen sic bestrafen muß.

Der seligen Agst. Meister des Saunter-Gewerbes, nomine Suter us nachgelassene Kinder, als zwey Geschwistere, und ein Bruder, so ein Musagurier, hingen sich einander, wegen der Erbschaft, ihres seligen Vaters, und nachgelassenen Danzes, öffentlich vorgeladen, und neben ihrem Bruder von einem noch 20 Jhr. heraus, daß er hinsichtlich nichts mehr in prætentidem dat. Weides nach Königl. allgemeindlichen Verordnung bekannt gemacht wird.

Als der Schiffer Friederich Dumstrey in Cammin, zu Komplettierung einer vollständigen ganzen Ouse Landes, von dem Kaufmann Gobriel Antonius Heidemann daselbst, ein Bierparoch Land gekauft, und nun mehr dagegen hinwieder, ein ihm jugehöriges Bierparoch Land, an den Bürger und Baumann Peter Zubken abgesstanden, und erb, und eigentümlich verlaufen hat; So wird dieser 1750 gedachte Verlauf des Schiffer Dumstrey, an den Peter Zubken, Königl. Verordnung gemäß, hiermit nachrichtlich, und zu Beobachtung eines jeden Rechts, öffentlich notificirt.

Da der Bürger und Schuster Joachim Loppnow zu Cammin, diejenigen 5 Scheffel Ueberdamsche Landung, welche der Dresdner Daniel Maus, an den Bauren Peter Mollenhauer in Grabow verfegest schaft hat, als ein Stadt Bürger den gesprochen, und dem Pfands-Inhaber Peter Mollenhauer die darauf bezügliche zu Miete, 4 Gr. allbereits wieder zugesetzet, und sich jura cessa geben lassen. Also aber der Bierpfänder Daniel Maus gesetzten, dem Cessionist und Pfands-Inhaber Joachim Loppnow solche fünf Scheffel Ueberdamsche Landung in solarem zugeschlagen, und erb, und eigentümlich zu verlaufen; Als wird solches hiermit Königl. allernächstiger Verordnung gemäß nachrichtlich, und zu Beobachtung eines jeden justumden Rechts öffentlich notificirt, und wohlbedächtniß erinnert, daß sich ein jeder solcherhalb binnen 4 Wochen sub pena praeclus darüber bey E. Sdi. Magistrat allhier melde.

Als die Königl. Hochreißliche Regierung, auf Anhahen des Mühlen-Meister Stuler, der S. Marien-Stifts-Kirche anbeschlossen, die ad instantiam des Schmidt Erdmann, wider die Witwe Stecklingens Veranlassung Subhastation der Pädagogien-Mühle aufzuhaben, wie nachfolgenden Briefe besetzt:

Friederich etc. etc. Unsern ic. ic. Was der Mühlen-Meister Stuler, wegen Subhastation der vom dem Müller Struck erkauften Pädagogien-Mühle, unterm 27ten hujus allerunterthänigst vorgestellte, solches lassen Wir auch in Abförscht iufzertzen. Da nun Supplicant dociret, daß ihm die Mühle bereits gerichtlich verlassen, mitzihl wegen der Stecklingens Schuld in seio illo ex invito nicht subhastiert werden kan, sondern er nichts mehr schuldig ist, als pravia liquidatione defagisse, was er am Kauf-Precio annoch schuldbis, der Stecklingens und ihren Creditoribus herausgeben. So bereihen Wir auch hierdurch, den präzissten Terminus Subhastationis zweiter aufzuhaben, hizagen wegen des rückständigen Preiss zwischen Supplicanten und der Witwe Stecklingens Liquidation zugelassen, und wenn die Verzählung des Liquidi etschlich von Supplicanten in Güte nicht erfolget, querst ad media executiva zu streiten. Signatum Stettin den zoten Augusti 1752.

Königliche Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

An das Kirchen-Gericht hieselbst zu S. Marien.

Das Original ist behändiges von den sten Septembr. 1752.

Parli.

Man aber aus diesen Intelligenz-Blättern mit Bekunden bemerket, daß in denselben der Terminus Subhastationis noch destanden und gemacht werde, es statt derselbe obigen Besetzl unfolge aufzuhaben werden sollen: So het man nöthig erachtet, dem Publico die Verlassung der Königl. Regierung hinzutreia machen, damit sich niemand vergebne Mühle mache, auf die Pädagogien-Mühle zu licitieren, und sich dadurch in unnothige Kosten und Weitläufigkeit sezen möge.

Seligen Bürgers und Kleinbürdlers Michael Eicken Witwe allhier auf der Kostadie, in der Placken, zwischen des Gremmwer Meister Schumacher, und der Witwe Klein Wohnungen, inne belegenes Wohnhaus, neßt die dazu gehörige Wefe, soll ins heroscheinende Redete Tage nach Martini, an den Bürger und Stadt-Zimmermeister Heygersdorf, vom Lobsauer Lüdzischen Gerichte vor, und obie offet werden; Wer ein für contradicendi daran zu haben vermeint, las sich sodann daselbst melden, und Vortheil gesondert.

Es soll das auf dem Kloster Hofe, und der Königlichen Herren-Gerichts, belegene Haus, des Bierkehrs Meister Pasten, welches der Gastwirth Herr Schwanz, als plus Licians ex Concurvus erfanden, und seine Jura an den Bader Meister Michael Schumacher hinzuüberer erthet hat, in Termino den 14ten Novembcr e. auf das Königlichen Hochreißlichen Regierung, dem Bader Meister Schumacher, gerichtet vor, und abzulassen werden; Welches hiesme bestündt gemacht wird, damit in dem angestellten Termino der Vor- und Abzugsur ein ledes jura wahrnehmen könne.

Als ad instantiam des Bürger und Nagel-Schmidt Samuel Erdmann, wider die Witwe Stecklingens in punto debiti nach richtig ermeisterter Forderung und ermangelnder anderweitiger Bezahlung, auch erwähnter fruchtloser Execution und Immission in derselben sogenannten Pädagogien-Wind-Mühle, und danu belegenen Gebäuden, nunmehr Subhastation erfundt worden, und bei geschekener Taxe der Werth der Pädagogien-Mühle, Hauses und Wagen-Schaur, nach Abzug der jährlichen Ozeenum 499 Ribr. ohne die danu gehörige Landung von 4 Scheffel üblicher Roggen-Auffsat, und eines kleinen Küchen-Geritens, und der Einkünfte wegen der Mahl-Säuse, umgleichen des auffhüttlichen Bier-Schancs, auf 807 Ribr. 13 Gr. 6 Pr. verschätzet, und Terminus Licentiationis auf den 26ten Decembr. a. o. prähiget; So wird solches in jeders

wanng

Manns Wissenschaft bekundt gemacht, damit diejenigen so auf obenerwähnte Mühle und Perrinienten ihr Gebot thun wollen, sich in previso Termine alhier im Kirchen-Gericht einzufinden, und gewörtig seyn mögen, daß sobann plus licet in die Addition seicheten soll. Umgleichen werden auch diejenigen, welche ein Widerspruch zu haben vermeinten, in eoden Termine sub pena præclavi ihre Iura wahrzunehmen, vorgeladen. Signatum Stettin den 18ten Juli 1752.

Königl. St. Marien Stifts-Kirchen-Gericht.
Als von Sr. Königl. Maj: fak in Preussen, zum Westen der Berlinischen Real-Schule, derselben die zw. yte Gelds- und Bücher-Lotterie allereignstes accordirt, und von der hierzu vorordneten Königl. Commission, da Stettinische Magistrat die Collection und Debitung der Lotterie-Wette alhier zu besorgen erfußt worden, dieser auch dieselbe dem Senatori Billen, unterm 2ten Augusti a. c. bereits aufgetragen; So wird solches hieburch dem Publico bekundt gemacht, damit diejenigen, welche einige Loszettel von dieser sehr favorablen Lotterie, (als wortz. gar keine Nieten vorhanden, und niemand das Geringste dabey verloren hat, indem an fuit des Einsatzs, falls kein Geld gewonnen wird, man doch ein gemein nützliches Buch, so dem Preis des Einsatzs vollkommen gleicher, gewinnt) zu nehmen willens sind, oder sonstigen einen Plan, benebst dem Averissement davon verlangen, sich bey dem Senatori Billen alhier in Stettin zu melben, und das achtzige weiter von ihm ersuchen können. Es befiehet diese Lotterie nur aus zwei Clasen, und wird zur ersten Classe 16 Gr. und zur zweyten 1 Thlr. 8 Gr. eingestellt. Auch werden die Herren Liebhaber dienstlich und gehorsamsterwüchtet, ihren Einsatz zur ersten Classe beyzitzen einzusenden, weil dieziehung derselben bereits den 17ten Novembr. a. c. festgesetzt worden.

15. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 1ten bis den 18ten Octbr. 1752.
Bey der Evangelisch-Reformirten Gemeinde: Daniel Unich, Bürger und Amtmeister des Tischler-Gewerbes in Berlin, mit Jungfer Dorothea Nappin.
Bey der S. Nicolai Kirche: Herr Carl Otto Lüdendorf, Bürger und Kaufmann alhier, mit Jungfer Sophia Elisabeth Weilandt, sogen. Hren Abrahm Weilandts, Bürgers und Goldschmiedlers alhier, noch getauften aitseiner Jungfer Tochter. Gottfried Spier, Bürger und Kleinhändler alhier, mit Frau Sophie-Burgund, Meister Burgunds, weiland Bürger und Schneider alhier nachgesetzte Witwe. Carl Friedrich Lange, Bürger und Schneider alhier, mit Jungfer Regina Elisabeth Jacob.

16. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 1ten bis den 19ten Octbr. 1752.
Den 1ten Octbr. Herr Lieutenant von Vorck, Bayreuths Regiments. Herr Meier von Gredow, Seesiden Regiments. Herr Lieutenant von Uckermann, Prinz Friedrich Braunschweigischen Regiments.
Den 12ten Octbr. Herr Lieutenant von Delitz, außer Diensten. Herr Major von Horcabe, vom Prinz von Preussen Regiment. Herr Capitain von Uckermann, von der Gache.
Den 14ten Octbr. Herr Landrat von Kammin. Herr Lieutenant von Stegentin, vom Darmstädtischen Regiment. Herr Capitain von Wellin, außer Diensten.
Den 15ten Octbr. Ein Edelmann Herr von Blankenburg. Ein Edelmann Herr von Kammin. Der Mühl-Drector Herr Simdt.
Den 16ten Octbr. Der Herr Amtmeister von Schmeling, außer Diensten.
Den 17ten Octbr. Der Herr von Osten, aus Werdin. Der Herr von Osten, aus Pöllz. Herr Kriegs-Rath von Puttkamer. Herr Capitain Graf von Wellin, außer Diensten.
Den 18ten Octbr. Herr Capitain von Wehren, außer Diensten. Herr Lieutenant von Kleist, Bayreuths Regiments. Der Herr von Vids, aus Sparrenfelde. Herr Landrat von Sadow.

17. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 W.
Schwedisch Eisen. 11 Rr. 12 Gr.
Dito Vitriol. 6 Rr.
Englisch Blei. 13 Rr.
Königsberger Stein-Hanf. 18 Rr.
Dito Schuden-Hanf. 14 Rr.
Ordinaire Toffe. 7 Rr.

Waaren bey Sc. a 110 W.
Blauholz. 7 Rr.
Roth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 Rr.
Gelb-Holz. 7 Rr.
Japan-Holz. 16 Rr.
Fernebock. 22 Rr.
Amsterdammer Pfeffer. 27 Rr.

Danz

Däniſcher ditto. 36 R.
 Groß Melis Zucker. 20 R.
 Kleiner ditto. 22 R.
 Nesinade. 23 R.
 Candis-Broden. 27 R. 12 Gr.
 Puder-Broden.
 Valence Mandeln. 20 R.
 Große & osinen, neue. 13 R.
 Kleine ditto oder Cornithen 11 bis 12 R. 12 Gr.
 Feine Crapye. 22 R.
 Breglauische Körbe. 7 R.
 Rüben-Dehl. 9 R. 12 gr.
 kein-Dehl. 9 R. 12 Gr.
 Reis. 6 R. 12 Gr.
 Kümmel. 11 R.
 Kreide. 4 Gr.
 Rotter Solus. 4 R. 12 Gr.
 Mcquebade. 14 bis 16 R.
 Brauen Ingaber. 17 R. 12 Gr.
 Feine Engl. Erde. 18 bis 22 R.
 Gelbe Erde. 2 R.
 Bleymehl. 8 R. auch Englisch. 11 R.
 Englisch Bloch-Zinn. 27 R.
 Dito Stangen-Zinn. 30 R.
 Vogel. 6 R.

Waaren zu 100. W. in Fäſtern.
 Rotscher Mittel-Fisch. 3 R. 12 Gr.
 Rehl-Sporten. 2 R. 6 Gr.
 Gemeinen ditto. 2 R. 4 Gr.
 Lütſchen Amidom. 5 R. 12 Gr.
 Hiesiger ditto, feinen. 5 R. 6 Gr. auch Pu-
 der. 6 R. 6 Gr.
 Pauls Baum-Dele. 15 R.
 Sevils-Dele. 14 R.
 Braunen Strop. 4 R.
 Silberglöte. 7 R.

Waaren zu Steine a 22. W.
 Rigartscher Flachs.
 Preußischer ditto. 1 R. 18 Gr.
 Vor-Pommerscher ditto. 7 R. 4 Gr. a Kpf.
 Königsberger Hanf. 12 gr. bis 1 R. 16 gr.
 Scharten-Tallig. 2 R. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.
 Orlean. 15 Gr.
 Indigo S. Domingo. 2 R. 12 Gr.
 Indigo Norisgow.
 Chocolade. 16 Gr.

| | | Brodtare. | | |
|------------------------------|--|-----------|------|-------|
| | | Pfund | Loth | On. |
| Gilt 2. Pf. Sammel | | 1 | 9 | 3 1/2 |
| 2. Pf. ditto | | 1 | 14 | 3 |
| Gilt 3. Pf. schön Roggenbrod | | 1 | 24 | 3 |
| 6. Pf. ditto | | 1 | 17 | 2 |
| 1. Gr. ditto | | 1 | 3 | 3 |
| 6. Pf. Haubackenbrod | | 1 | 24 | 1 1/2 |
| 1. Gr. ditto | | 1 | 16 | 3 1/2 |
| 2. Gr. ditto | | 1 | 7 | 3 |

| | | Biertare. | |
|-------------------------------------|-------------|-----------|----|
| | | Gr. | W. |
| Stecktmisches braun Bitterbier, die | halbe Donne | 1 | 8 |
| das Anzett | | 1 | 8 |
| Aeffskines ordinarie braun und weiß | | 1 | 8 |
| Serstenbier, die halbe Donne | | 1 | 6 |
| das Anzett | | 1 | 6 |
| am Bouteillen spangen | | 1 | 6 |
| Weizenbier, die halbe Donne | | 1 | 6 |
| das Anzett | | 1 | 6 |
| die Bouteille | | 1 | 7 |

| | | Fleichtare. | |
|---------------|--|-------------|--------|
| | | Pfund | Gr. W. |
| Mindfleſch | | 1 | 2 |
| Kalbfleſch | | 1 | 5 |
| Hammelfleſch | | 1 | 1 |
| Schweinfleſch | | 1 | 4 |
| Kuhfleſch | | 1 | 1 |

Zur Schwinemilnde Seewerke angelommene Schiffe.

- Vom 9ten bis den 15ten Octbr. 1752.
1. Michael Sautz, dessen Schiff Christ-Dorothea, von London mit Stückgut.
 2. Chrl. Regel, dessen Schiff der Pilger, von Peterburg mit Indien und Salz.
 3. Michael Scheer, dessen Schiff Sophie-Dorothea, von Stolzenberg mit Rossen.
 4. Adam Raach, dessen Schiff Janatz, Charlotte von Konissberg mit Öl und Oliven.
 5. Jacob Mackens, dessen Schiff Sophia-Juliana, von Copenhagen mit Galat.
 6. Johann Brux, dessen Schiff Margaretha, von Königshafen mit Woll.
 7. Jürgen Radkow, dessen Schiff Maria-Elisabeth, von Königshafen mit Vanij und Oede.

Gummis 7. ausgemalte Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom oten bis den 15ten Octobr. 1752.

1. D. J. Zepimacke, dessen Schiff S. Johanna, nach Bourdeau mit Moggan.
2. P. Cammerade, dessen Schiff die zween Brüder, nach Lubec mit Glas und Tobak.
3. Christ. Meinde, dessen Schiff A. Dorothea, nach Copenhagen mit Brennholz.
4. Mich. Gansdorff, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Brennholz.
5. Jacob. Köhler, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhagen mit Eisenplatten.
6. Dan. Peterow, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhagen mit Brennholz.
7. A. Nahner, dessen Schiff die Einigkeit, nach Kopenhagen mit Weisen.
8. Ernst. Nolensberg, dessen Schiff Tobias, nach Copenhagen mit Brennholz.
9. Schiff. Reberg, dessen Schiff die Hoffnung, nach Copenhagen mit Eisenplatten.
10. Christ. Damman, dessen Schiff der eingende Jacob, nach Ria mit Mauersteine.
11. Mich. Neumann, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Saiz.
12. Gottfried Meiss, dessen Schiff Ernestina Johanna, nach Treskow mit Ballast.
13. Johann. Wegener, dessen Schiff Jacobus, nach Copenhagen mit Brennholz.
14. Johann. Gisler, dessen Schiff Louis, nach Copenhagen mit Brennholz.
15. Christ. Megner, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
16. Hans. Schön, dessen Schiff die Wohlfahrt, nach Lubec mit Klopholz.
17. Thomas. Wallerwehr, dessen Schiff Elisabeth, nach Bergen mit Ballast.
18. Nicol. Iburg, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
19. Heinr. Karsten, dessen Schiff S. Thomas, nach Aperrade mit Tobak.

Summa 19 ausgegangene Schiffe.

Auf der hiesigen Höhe liegt noch:
Schiff. Jacob. Meiners, ein dreymastiges, lader
Stochholz nach Bourdeau.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 11. bis den 18. Octobr. 1752.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 11ten October.
find allhier 280. Schiffe abgegangen.
- Num. 281. Michael Gansdorff, dessen Schiff Catharina Emanuela, nach Elga mit Wein und Ballast.
282. Thomas Wallerwehr, dessen Schiff Elisabeth, nach Bergen mit Moggan und Ballast.

283. Paul Ott, dessen Schiff Tobias, nach Memel mit Hering und Ballast.
284. Joh. Fried. Lütke, dessen Schiff Charlotta Catharina, nach Nantes mit Moggan.
285. Claus Piers, dessen Schiff die junge Marie, nach Brest mit Eisenplatten.
286. Cornelius Mertens, dessen Schiff die Hartig, leids. Kinder, nach Brest mit Eisenplatten.
286. Summa derer bis den 18ten Octobr. alhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 11. bis den 18. Octobr. 1752.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 11ten October.
find allhier 282. Schiffe angekommen.
- Num. 283. Jürgen Macenow, dessen Schiff Elias Barth, von Königsberg mit Hanf und Hesse.
284. Adam Maas, dessen Schiff Jungfrau Charlotte, von Königsberg mit Hanf und Del.
285. David Kröll, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwinemünde mit Stückgut.
286. Michel Scheer, dessen Schiff Sophia Dorothea, von Königsberg mit Moggan und Hanf.
287. Christoph Nagel, dessen Schiff der Pilger, von Pr. Polen mit Salz, Öl und Indien.
288. Joh. Fr. Kelpien, dessen Schiff Prins Ferdinand von Pr. Russen, von Bourdeau mit Wein und Zucker.
289. Anna Christian Peterzen, dessen Schiff Maria, von Bergen mit Hering, Thran u. Stockfisch.
290. Peter Groth, dessen Schiff Johannes, von Wolgast mit Essen.
291. Andre. Bodenhoff, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Hammelfelle und Thran.
292. Soren Bodenhoff, dessen Schiff die Hartig, von Copenhagen mit Hammelfell.
293. Michael Schulz, dessen Schiff Christina Dorofea, von London mit Kreide und Stückgut.
294. Joh. Baum, dessen Schiff Margaretha, von Königsberg mit Hanf und Butter.
295. David H. Pforn, dessen Schiff Catharina Christina, von Amsterdam mit Hering und Stückgut.
295. Summa derer bis den 18ten Octobr. alhier angekommenen Schiffe.

An Betreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 11. bis den 18. Octobr. 1752.

| | | Winstiel | Görwel |
|--------------|---|----------|--------|
| Weisen | 9 | 25. | 7. |
| Moggan | 9 | 61. | 9. |
| Gerte | 9 | 40. | 11. |
| Malz | 9 | 15. | 23. |
| Daber | 9 | 3. | 18. |
| Eichen | 9 | — | 4. |
| Ochsenweizen | 9 | — | — |
| | | Summa | 153. |

18. Wolle und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 12ten bis von 20ten Octobr. 1752.

| | Wolle, der Stein, | Weizen, der Winde, | Roggen, der Winde, | Bierfie, der Windy, | Malz, der Winde, | Haber, der Winde, | Erbzen, der Winde, | Budweisz. der Windy, | Wosse der Windy, |
|-------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-------------------------|---------------------|
| In | | | | | | | | | |
| Angerm | 1 M. 20gr. | 12 R. | 15 R. 16 R. | 12 R. 13 R. | | 10 R. | 17 R. 18 R. | | |
| Sack | Hab | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Stolp | 1 R. 16gr. | 30 R. | 15 R. | 16 R. | 9 R. | 21 R. | 32 R. | 8 R. | |
| Heerwalde | Hab | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Sulitz | 12 R. 8 gr. | 36 R. | 15 R. | 12 R. | 8 R. | | 8 R. | 8 R. | |
| Wutow | Hab | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Kammin | 2 R. 168. | 32 R. | 16 R. | 14 R. | 16 R. | 14 R. | 20 R. | | 10 R. |
| Colberg | 3 R. | 27 R. | 17 R. | 16 R. | | 9 R. | 25 R. | | 8 R. |
| Cöllin | 2 R. 12gr. | 30 R. | 16 R. | 16 R. | | 10 R. | 24 R. | | |
| Cöllin | 2 R. 8 gr. | 32 R. | 17 R. | 16 R. | | 9 R. | 22 R. | | |
| Haber | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Damm | | | | | | | | | |
| Demmin | | 24 R. | 15 R. | 13 R. | 13 R. | 10 R. | 17 R. | | |
| Giddichow | | | | | | | | | |
| Freyenwalde | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Gars | | | | | | | | | |
| Gollnow | 2 R. 16 gr. | 25 R. | 18 R. | | | | 22 R. | | |
| Greiffenberg | 3 R. | 28 R. | 16 R. | 14 R. | | | | | |
| Greifenhagen | | | | | | | | | |
| Güldow | | | | | | | | | |
| Jacobshagen | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Jarmen | | | | | | | | | |
| Kedes | | | | | | | | | |
| Kauenburg | | | | | | | | | |
| Massen | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Neugardt | | | | | | | | | |
| Neuwary | | | | | | | | | |
| Gefewalde | 3 R. | 25 R. | 18 R. | 14 R. | 15 R. | | 20 R. | | 6 R. |
| Gencan | Hab | nichts | eingesandt | | | | | | 2 R. |
| Wlathe | 2 R. 168. | 32 R. | 18 R. | 12 R. | 14 R. | 14 R. | 24 R. | 24 R. | 10 R. |
| Gölis | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Polnow | | | | | | | | | |
| Pöhlitz | 12 R. 19gr. | 28 R. | 16 R. | 12 R. | 16 R. | 7 R. | 20 R. | | |
| Wyrk | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Kagelbühre | | | | | | | | | |
| Regenwalde | 3 R. | 26 R. | 16 R. | 16 R. | 17 R. | 10 R. | 18 R. | 20 R. | 8 R. |
| Angenwalde | 8 R. 8 gr. | 26 R. | 18 R. 12 R. | 14 R. | | 7 R. | | 32 R. | 12 R. |
| Kunnenhöns | 2 R. 16 gr. | 30 R. | 15 R. | 12 R. | 15 R. 16 R. | 8 R. | 16 R. | 14 R. | |
| Schönau | | | | | | | | | |
| Stargard | 3 R. | 22 R. | 16 R. | 16 R. | 16 R. | 10 R. | 21 R. | 13 R. | |
| Stepenig | Hab | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Stettin, Alt | 3 R. 12gr. | 23 R. 24 R. | 17 R. 12 R. | 16 R. | 15 R. 16 R. | 12 R. 13 R. | 22 R. | 16 R. | 4 R. 5 R. |
| Stettin, Neu | 3 R. | 32 R. | 14 R. | 12 R. | 14 R. | 9 R. | | 8 R. | 10 R. |
| Stolpe | 2 R. | 23 R. | 15 R. | 13 R. | | 8 R. | | | 12 R. |
| Tempskungs | 2 R. 20 gr. | 28 R. | 14 R. | 11 R. | | | 18 R. | | 3 R. |
| Treptow, D. Hoff. | Hab | nichts | eingesandt | | | | | | 7 R. |
| Treptow, D. Hoff. | 1 R. | 22 R. | 14 R. | | | | | | |
| Udermünde | | | | | | | | | |
| Usedom | | | | | | | | | |
| Wangerin | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Werben | | | | | | | | | |
| Wollin | 3 R. 8 gr. | 28 R. | 16 R. | 15 R. | 17 R. | 15 R. | 20 R. | 26 R. | 9 R. |
| Zaden | | 23 R. | 15 R. | 14 R. | | 9 R. | 20 R. | | |
| Zornow | Hab | nichts | eingesandt | | | | | | |

Die Nachrichten sind allijier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu be kommen.